

**Darlehensvertrag**

vom 22. Januar 1998

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,**  
("KfW")

und der

**Republik Guatemala**  
("Darlehensnehmer")

über

DM 20.000.000,00

**Rehabilitierung der Straße San Pedro Carchá - Fray Bartolomé de las Casas**



Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 22. Januar 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die KfW den nachstehenden Darlehensvertrag:

## **Artikel 1**

### **Höhe und Verwendungszweck**

- 1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu  
  
DM 20.000.000,00
  
- 1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich für die Mitfinanzierung der Kosten der Rehabilitierung der Straße San Pedro Carchá - Fray Bartolomé de las Casas ("Projekt"), und zwar vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten. Der Darlehensnehmer und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Projekts sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen.
  
- 1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen nicht finanziert.

## **Artikel 2**

### **Auszahlung**

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen entsprechend dem Projektfortschritt auf Abruf des Darlehensnehmers aus. Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Darlehensbeträge.
  
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31.12.2002 ablehnen.

### Artikel 3

#### Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlung

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p. a. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p. a. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 30. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück:

30. Juni 2008	DM	246.000,00
30. Dezember 2008	DM	246.000,00
30. Juni 2009	DM	246.000,00
30. Dezember 2009	DM	246.000,00
30. Juni 2010	DM	246.000,00
30. Dezember 2010	DM	246.000,00
30. Juni 2011	DM	246.000,00
30. Dezember 2011	DM	247.000,00
30. Juni 2012	DM	247.000,00
30. Dezember 2012	DM	247.000,00
30. Juni 2013	DM	247.000,00
30. Dezember 2013	DM	247.000,00
30. Juni 2014	DM	247.000,00
30. Dezember 2014	DM	247.000,00
30. Juni 2015	DM	247.000,00
30. Dezember 2015	DM	247.000,00
30. Juni 2016	DM	247.000,00
30. Dezember 2016	DM	247.000,00
30. Juni 2017	DM	247.000,00
30. Dezember 2017	DM	247.000,00
30. Juni 2018	DM	247.000,00
30. Dezember 2018	DM	247.000,00
30. Juni 2019	DM	247.000,00
30. Dezember 2019	<u>DM</u>	<u>247.000,00</u>
Übertrag:	DM	5.921.000,00

Übertrag:	DM	5.921.000,00
30. Juni 2020	DM	247.000,00
30. Dezember 2020	DM	247.000,00
30. Juni 2021	DM	247.000,00
30. Dezember 2021	DM	247.000,00
30. Juni 2022	DM	247.000,00
30. Dezember 2022	DM	247.000,00
30. Juni 2023	DM	247.000,00
30. Dezember 2023	DM	247.000,00
30. Juni 2024	DM	247.000,00
30. Dezember 2024	DM	247.000,00
30. Juni 2025	DM	247.000,00
30. Dezember 2025	DM	247.000,00
30. Juni 2026	DM	247.000,00
30. Dezember 2026	DM	247.000,00
30. Juni 2027	DM	247.000,00
30. Dezember 2027	DM	247.000,00
30. Juni 2028	DM	247.000,00
30. Dezember 2028	DM	247.000,00
30. Juni 2029	DM	247.000,00
30. Dezember 2029	DM	247.000,00
30. Juni 2030	DM	247.000,00
30. Dezember 2030	DM	247.000,00
30. Juni 2031	DM	247.000,00
30. Dezember 2031	DM	247.000,00
30. Juni 2032	DM	247.000,00
30. Dezember 2032	DM	247.000,00
30. Juni 2033	DM	247.000,00
30. Dezember 2033	DM	247.000,00
30. Juni 2034	DM	247.000,00
30. Dezember 2034	DM	247.000,00
30. Juni 2035	DM	247.000,00
30. Dezember 2035	DM	247.000,00
30. Juni 2036	DM	247.000,00
30. Dezember 2036	DM	247.000,00
30. Juni 2037	DM	247.000,00
30. Dezember 2037	DM	247.000,00
30. Juni 2038	DM	247.000,00
30. Dezember 2038	DM	247.000,00
30. Juni 2039	DM	247.000,00
30. Dezember 2039	DM	247.000,00
30. Juni 2040	DM	247.000,00
30. Dezember 2040	DM	247.000,00
30. Juni 2041	DM	247.000,00
30. Dezember 2041	DM	247.000,00
30. Juni 2042	DM	247.000,00
30. Dezember 2042	DM	247.000,00
30. Juni 2043	DM	247.000,00
30. Dezember 2043	DM	247.000,00
30. Juni 2044	DM	247.000,00
30. Dezember 2044	DM	247.000,00
30. Juni 2045	DM	247.000,00
30. Dezember 2045	DM	247.000,00
30. Juni 2046	DM	247.000,00
30. Dezember 2046	DM	247.000,00
30. Juni 2047	DM	247.000,00
30. Dezember 2047	DM	247.000,00
30. Juni 2048	DM	247.000,00
	<u>DM</u>	<u>20.000.000,00</u>

- 3.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann sie vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden gleichmäßig auf alle ausstehenden Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere wegen der Geringfügigkeit dieser Beträge - nach Ermessen der KfW eine anderweitige Verrechnung vorgenommen wird.
- 3.8 Die KfW kann eingehende Zahlungen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag oder anderen Darlehensverträgen zwischen der KfW und dem Darlehensnehmer anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 24376604 der KfW bei der Landeszentralbank, Frankfurt am Main (BLZ 500 204 00).



## Artikel 4

### Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit
- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehensbeträge verzichten und
  - b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.
- 4.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls
- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
  - b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
  - c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehensbeträgen nicht nachweisen kann, oder
  - d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Projekts oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.



- 4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW
- a) im Falle des Artikels 4.2 a) oder 4.2 b) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
  - b) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehensbeträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

## **Artikel 5**

### **Kosten und öffentliche Abgaben**

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

## **Artikel 6**

### **Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretung**

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.



- 6.2 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages, mit Ausnahme des Artikels 7, bei dessen Durchführung der Darlehensnehmer durch das Ministerium für Kommunikation, Transport und öffentliche Arbeiten vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Darlehensnehmers der KfW zugegangen ist.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefax: (069) 7431-2944  
Telex: 4 15 25 60 kw d

Für den Darlehensnehmer:

Ministerio de Finanzas Públicas  
Dirección de Financiamiento Externo y  
Fideicomisos  
Edificio de Finanzas Públicas  
Ciudad de Guatemala / Guatemala  
Fax: 00502 - 2 - 30 03 33

Ministerio de Comunicaciones, Transportes  
y Obras Públicas  
Dirección General de Caminos  
Finca Nacional La Aurora, Zona 13  
Ciudad de Guatemala / Guatemala  
Fax: 00502 - 47 20 470

## Artikel 7

### Das Projekt

- 7.1 Der Darlehensnehmer, vertreten durch das Ministerium für Kommunikation, Transport und öffentliche Arbeiten,
- a) wird das Projekt unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Projektkonzeption vorbereiten, durchführen und unterhalten;
  - b) überträgt die Vorbereitung und Bauüberwachung des Projekts unabhängigen, qualifizierten deutschen beratenden Ingenieuren und die Durchführung des Projekts qualifizierten Unternehmen;
  - c) vergibt die Aufträge für die aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach vorangegangener internationaler öffentlicher Ausschreibung;
  - d) wird die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Darlehen finanzierten Kosten nachweisen;
  - e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Projekt und die mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
  - f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Projekts und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
  - g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Projekt und seine weitere Entwicklung geben;

- h) wird auf Verlangen der KfW sicherstellen, daß für die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen des Projekts durch das Ministerium für Kommunikation, Transport und öffentliche Arbeiten die Bestimmungen von Artikel 1 des Ley de Contrataciones del Estado (Dekret No. 57-92 des Kongresses der Republik Guatemala) und Ziffer 5 des zugehörigen Reglamento (Acuerdo Gubernativo No. 1056-92) angewendet werden;
  - i) wird während der Durchführungszeit des Projekts der KfW spätestens im Januar eines jeden Jahres den für das laufende Jahr genehmigten Budgetplan vorlegen, in dem die für das Projekt erforderlichen Mittel des guatemaltekischen Eigenbeitrags enthalten und als solche kenntlich gemacht sind, und er verpflichtet sich, diese Mittel rechtzeitig im Projekt einzusetzen;
  - j) wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Darlehensmittel jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen untersuchen lassen und dessen Berichte bis spätestens Ende August des Folgejahres der KfW vorlegen und
  - k) wird die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Projekts ausschließen oder erheblich gefährden.
- 7.2 Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.1.
- 7.3 Für den Transport der aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.



## Artikel 8

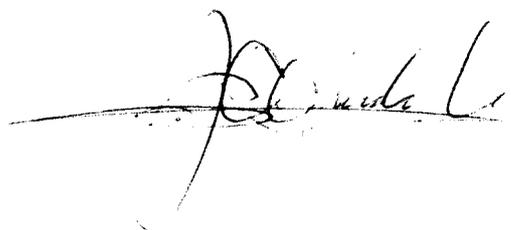
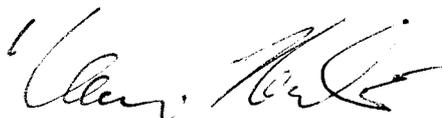
### Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 8.4 Sofern sich die Vertragsparteien nicht gütlich einigen, werden alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und des Schiedsvertrages einem Schiedsverfahren gemäß dem Schiedsvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, unterworfen.
- 8.5 Dieser Darlehensvertrag tritt erst in Kraft, wenn das ihm zugrunde liegende Regierungsabkommen in Kraft getreten ist.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache.

Guatemala-Stadt, den 22.1.1998

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU    REPUBLIK GUATEMALA



## Schiedsvertrag

Unter Bezugnahme auf Artikel 8.4 des Darlehensvertrages

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,**  
("KfW")

und der

**REPUBLIK GUATEMALA**  
("Darlehensnehmer")

vom 22. Januar 1998

**Rehabilitierung der Straße San Pedro Carchá - Fray Bartolomé de las Casas**

vereinbaren die KfW und der Darlehensnehmer:

### **Artikel 1**

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig und ausschließlich über alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Darlehensvertrages und des Schiedsvertrages.

### **Artikel 2**

Parteien des Schiedsverfahrens sind die KfW und der Darlehensnehmer.

### **Artikel 3**

- 3.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: ein Schiedsrichter durch die KfW, ein zweiter Schiedsrichter durch den Darlehensnehmer, der dritte Schiedsrichter ("Obmann") im Wege einer Vereinbarung beider Parteien oder, falls eine derartige Vereinbarung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Klageschrift beim Beklagten getroffen wird, auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer, hilfsweise durch den Vorsitzenden der Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer. Unterläßt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu bestellen, so wird dieser durch den Obmann bestellt.
- 3.2 Will oder kann ein gemäß dieser Vorschrift bestellter Schiedsrichter sein Amt nicht oder nicht mehr ausüben, so wird sein Nachfolger in der gleichen Weise wie der ursprüngliche Schiedsrichter bestellt. Der Nachfolger hat alle Befugnisse und Pflichten des ursprünglichen Schiedsrichters.



#### **Artikel 4**

- 4.1 Ein Streitfall wird durch eine Klageschrift der einen Partei an die andere im Schiedsverfahren anhängig gemacht. Die Klageschrift bezeichnet die Art des Anspruches, die gewünschte Abhilfe oder Ersatzleistung und den Namen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters.
- 4.2 Der Beklagte gibt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Klageschrift dem Kläger den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters an.

#### **Artikel 5**

Der Obmann bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Schiedsgericht zusammentritt. Haben die Parteien den Ort, an dem das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt werden soll, nicht selbst durch Vereinbarung festgelegt, so wird er gleichfalls von dem Obmann bestimmt.

#### **Artikel 6**

Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Es legt seine Verfahrensweise unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze selbst fest. In jedem Fall wird beiden Parteien in einer ordentlichen Sitzung Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben. Das Schiedsgericht kann jedoch auch im Falle der Säumnis einer Partei entscheiden. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Schiedsrichtern.



### **Artikel 7**

Der Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht schriftlich festgelegt und begründet. Ein Schiedsspruch, der von mindestens zwei Schiedsrichtern unterzeichnet ist, gilt als Schiedsspruch des Schiedsgerichts. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist bindend und endgültig. Beide Parteien verpflichten sich bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages, den Schiedsspruch zu erfüllen.

### **Artikel 8**

- 8.1 Die Parteien setzen die Vergütung für die Schiedsrichter und für diejenigen Personen fest, die bei der Durchführung dieses Verfahrens benötigt werden.
- 8.2 Können sich die Parteien vor dem ersten Termin nicht einigen, so setzt das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung fest. Jede Partei trägt die ihr aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.
- 8.3 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über alle Kostenfragen.
- 8.4 Die Parteien haften als Gesamtschuldner für die Vergütung gegenüber den in Artikel 8.1 benannten Personen.

### **Artikel 9**

Mitteilungen und Erklärungen der Parteien und des Schiedsgerichts, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsverfahrens stehen, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:



Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefax: (069) 74 31-29 44  
Telex: 4 15 25 60 kw d

Für den Darlehensnehmer:

Ministerio de Finanzas Públicas  
Dirección de Financiamiento Externo y  
Fideicomisos  
Edificio de Finanzas Públicas  
Ciudad de Guatemala / Guatemala  
Fax: 00502 - 2 - 30 03 33

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Guatemala-Stadt, den 22.1.1998

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

